

08.10.2013

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Fahrscheinloser ÖPNV für alle Vorschulkinder

I. Sachverhalt

1. Problemstellung

In Nordrhein-Westfalen (NRW) können Kinder unter sechs Jahren unentgeltlich und ohne Fahrschein den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen. Dabei müssen sie von einem Erwachsenen oder einem älteren Kind begleitet werden, sofern sie noch keine Schule besuchen.

Für die ÖPNV-Nutzung nach Vollendung des sechsten Lebensjahres werden ermäßigte Einzeltickets (Kindertarif) angeboten. Ermäßigte Zeitkarten dagegen stehen den sechsjährigen Vorschulkindern in der Regel nicht zur Verfügung.

Erst mit der Einschulung erwerben Kinder die Berechtigung für die unter verschiedenen Namen angebotenen Schülertickets. Durch die Ausbildungsverkehrspauschale sind diese Zeitkarten je nach Schulweg noch einmal zusätzlich vergünstigt. Auch nach Abschluss der Schule stehen vielen Jugendlichen mit Auszubildendentickets und Semestertickets ermäßigte Zeitkarten zur Verfügung.

Nicht berücksichtigt werden ausschließlich Vorschulkinder, die ihr sechstes Lebensjahr bereits vollendet haben. Bis zur Einschulung müssen diese Kinder derzeit auf Zeitkarten zum Vollpreis zurückgreifen.

2. Umfang der Problematik

Nach § 2 ÖPNVG NRW ist den spezifischen Belangen von Kindern bei Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Die Schulpflicht und die damit einhergehende Anmeldung an einer Schule begründet die Berechtigung auf ein Schülerti-

Datum des Originals: 08.10.2013/Ausgegeben: 08.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

cket. Lediglich in den ausschließlich städteübergreifenden NRW-Tarif genügt die Schulpflicht ohne Nachweis einer Schulanmeldung.

Kinder, deren sechster Geburtstag auf den 1.10. oder später fällt, können unter bestimmten Voraussetzungen im selben Schuljahr eingeschult werden, die Schulpflicht beginnt im Regelfall jedoch erst im darauffolgenden Jahr. Somit entsteht bei vielen Kindern eine Lücke von bis zu 10 Monaten zwischen unentgeltlicher Nutzung des ÖPNV und dem Anrecht auf ermäßigte Zeitkarten.

Weiterhin kann der Beginn der Schulpflicht individuell aufgrund von erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Diese gesundheitlichen Gründe werden anhand eines Gutachtens ermittelt und sind von einem etwaigen Schwerbehindertenausweis unabhängig.

Ebenfalls von der Problematik betroffen sind Kinder mit ruhender Schulpflicht nach § 40 des Schulgesetzes. Hierunter fallen Kinder mit Ausländer- oder Aussiedlerstatus während des Besuches eines Sprach- oder Förderkurses, also beispielsweise Kinder, die mit oder nach dem sechsten Lebensjahr nach Deutschland einreisen.

3. Lösung

Eine zusätzliche Einführung eines ermäßigten allgemeingültigen Zeittarifes für Kinder ab sechs Jahren würde eine einfache Tarifgestaltung in den Verkehrsverbänden erschweren. Die Einbeziehung der Betroffenen in die zu erwartende nachfolgende Berechtigungsgruppe würde hohe Anforderungen an die Verwaltungen und eine grundlegende Überarbeitung der Schülerfahrkostenverordnung, eine Ergänzung des § 97 des Schulgesetzes NRW sowie des § 11a des ÖPNVG NRW erfordern.

Einfacher in der Umsetzung und Tarifgestaltung, komfortabler für die Nutzer und überdies kostengünstiger für alle Beteiligten wäre die unentgeltliche Beförderung von Kindern über den sechsten Geburtstag hinaus bis zur Einschulung.

Hierzu müssten die "Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif" (Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW) in Punkt 9.1 "Besondere Beförderungsregelungen / Kinder" in einem Satz geändert werden:

- Alt: "Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert."
- Neu: "Kinder werden bis zum Eintritt in die Schulpflicht und darüber hinaus bis zum Tag der Einschulung unentgeltlich befördert."

Durch die Vorgabe entsprechender Beförderungsverpflichtungen wären das Land NRW beziehungsweise die Bezirksregierungen als Genehmigungsbehörden gegenüber den Verkehrsbetrieben finanziell ausgleichspflichtig.

Den zusätzlichen Einnahmen bei fünfjährigen schulpflichtigen Kindern ständen eine weitaus größere Zahl sechsjähriger Freifahrer gegenüber, auch wenn sich der tatsächliche Rückgang der Einnahmen durch mutmaßlich aktuell zahlreiche Umgehungstatbestände mittels des Vortäuschens eines falschen Alters in Grenzen halten dürfte.

II. Der Landtag stellt fest:

Die rechtmäßige Gewährleistung einer ermäßigten oder unentgeltlichen Fahrt für Kinder zwischen dem vollendenden sechsten Lebensjahr und der Einschulung liegt im Interesse des Gesetzgebers.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. bei den Verkehrsunternehmen und dem Kompetenzzentrum Marketing NRW in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die "Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif" in Punkt 9.1 die unentgeltliche Beförderung von Kindern bis zu deren Einschulung vorsehen.
2. dem Landtag die entstehenden Mehrkosten darzulegen und umgehend einen Vorschlag für den finanziellen Ausgleich gegenüber den Verkehrsbetrieben zu machen.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Oliver Bayer
Stefan Fricke

und Fraktion